



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 27.07.2023

Druckausgabe

Nr. 9

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Antrag zur Bestuhlung des Vorplatzes der Gastwirtschaft "Goldener Hirsch" Hirschau	79
Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) Sulzbach-Rosenberg Jahresabschlussbericht zum 31.12.2022	80
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2023	83
Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2023	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe	86
Manöver im Landkreis Amberg Sulzbach	88
Externer Notfallplan für das Sprengmittellager der Fa. SSE Deutschland GmbH, 53840 Troisdorf	88

---

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Antrag zur Bestuhlung des Vorplatzes der Gastwirtschaft "Goldener Hirsch" Hirschau**

Mit Bescheid vom 07.07.2023, Az. 269/2023 wurde für den Antrag „Bestuhlung des Vorplatzes der Gastwirtschaft „Goldener Hirsch“, Hirschau, Hauptstraße 61, Gemarkung Hirschau, Flurstück 174 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in diesem Fall durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit durch

**öffentliche Bekanntmachung** bekanntgegeben.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Weitere Hinweise:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-414 wird gebeten.

Amberg, den 19.07.2023  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Diemut Aures, Regierungsdirektorin

---

## **Bekanntmachung des Kommunalunternehmens „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ (Anstalt des öffentlichen Rechts) Sulzbach-Rosenberg**

### **Jahresabschlussbericht zum 31.12.2022**

Im Zeitraum vom 18.09. – 29.09.2023 liegt im Vorstandsekretariat des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg folgender Jahresabschlussbericht für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2022:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss und Lagebericht fest.
- Der Jahresverlust 2022 wird durch den Landkreis Amberg-Sulzbach ausgeglichen.
- Dem im Geschäftsjahr 2022 leitenden Vorständen des Kommunalunternehmens, Herrn Roland Ganzmann und Herrn Thomas Baldauf, wird Entlastung erteilt.

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An das Kommunalunternehmen Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach, Sulzbach-Rosenberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, 02.06.2023  
 Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
 Christian Baumann  
 Wirtschaftsprüfer

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ensdorf folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	469.400,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.000,00 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht beansprucht.

### **§ 4**

#### 1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 354.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Umlagesoll).
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 59 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 6.006,78 € festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Haushaltsplan sind in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Ensdorf, 05.07.2023

gez.

Hans Ram

Schulverbandsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Ensdorf) in Ensdorf, Hauptstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs.1, Art. 41 KommZG , Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Ensdorf, 05.07.2023

gez.

Hans Ram

Schulverbandsvorsitzender

-----

I.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 518.850,00

und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 111.350,00

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### (1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 441.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 141 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.131,91 € festgesetzt.

#### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2023 nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Rieden, 06.07.2023  
Schulverband Rieden  
gez.  
Geitner  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 06.07.2023  
Schulverband Rieden  
gez.  
Geitner  
Schulverbandsvorsitzender

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe**

Aufgrund der §§ 10/17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 03.05.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht werden.

## I.

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	mit	164.500,00 EUR
in den Aufwendungen	mit	187.000,00 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	113.000,00 EUR
-----------------------------------	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 20.000,00 EUR vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage sind nicht vorgesehen.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes sind in Höhe von 25.000,00 EUR vorgesehen. Der vorgesehene Höchstbetrag übersteigt nicht ein Sechstel der im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen.

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Kümmersbruck-Theuern, 12.07.2023  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe  
gez.  
R. Strehl  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatz enthält nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbach-Theuerner Gruppe in Kümmersbruck, Ellis-Kaut-Str. 1 – Zimmer 01 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kümmersbruck, 12.07.2023  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Wolfsbach-Theuerner Gruppe  
gez.  
R. Strehl  
Verbandsvorsitzender

---

## Manöver im Landkreis Amberg Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE 23-57	01.09.2023 – 30.09.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Etzelwang, Ursensollen, Hirschau, Ensdorf, Freuden- berg, Ebermannsdorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/21.07.2023

## Externer Notfallplan für das Sprengmittellager der Fa. SSE Deutschland GmbH, 53840 Troisdorf

Für das Sprengmittellager der Fa. SSE Deutschland GmbH in 92266 Ensdorf, OT Wolfsbach, Espangraben; wurde ein Alarm- und Einsatzplan als „Externer Notfallplan“ im Entwurf erstellt. Dieser Plan ist gemäß Art. 3 a, Abs. 4 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz bei der Kreisverwaltungsbehörde zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 54, Gebäude 1, Zimmer 1.2.2, wird der „Externe Notfallplan“ vom 31.07.2023 bis 31.08.2023 öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungszeit kann der Plan von den betroffenen Anwohnern zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen und Anregungen vorgebracht werden.

54/27.07.2023